

Grippenpflege und Carnegie-Stiftung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grippenpflege und Carnegie-Stiftung.

Von der Carnegie-Stiftung für Lebensretter erhalten wir folgende Zuschrift, die wir unsern Lesern in extenso mitteilen.

Bern, den 3. Februar 1919.

**An das Zentralsekretariat
des schweizerischen Roten Kreuzes**

**Bern,
Schwanengasse.**

Geehrte Herren!

Durch Kreis Schreiben vom 5. Oktober 1918 lud die Verwaltung der Carnegie-Stiftung für Lebensretter die mit dem amtlichen Verkehr mit ihr betrauten kantonalen Behörden sowie den Armeearzt und das Sekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes ein, ihr die vorgekommenen Fälle aufopfernder Hingebung während der Grippeepidemie anzuzeigen, in denen Ärzte, berufsmäßige oder freiwillige Krankenwärter und anderes Pflegepersonal sich bei der Pflege von Patienten die Krankheit zugezogen haben und gestorben sind, oder eine ernstliche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit von längerer Dauer erlitten haben.

Mit Rücksicht auf die Häufigkeit der Fälle, in denen Personen bei der Pflege von Kranken von der Grippe befallen wurden, und in Anbetracht der Tatsache, daß die beschränkten Einkünfte der Stiftung nicht ausreichen würden, um alle diese Fälle zu berücksichtigen, luden wir die vorgenannten Behörden ein, ihre Untersuchung auf die beachtenswertesten Fälle zu beschränken und uns dergestalt nur diejenigen Fälle anzuzeigen, in denen nachstehende drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Heldenmütige Aufopferung, die das Maß beruflicher oder familiärer Pflicht übersteigt.

2. Erkrankung bei der Krankenpflege während der Grippeepidemie des Jahres 1918, die den Tod herbeigeführt oder eine ernstliche

Gesundheitsschädigung von längerer Dauer zur Folge gehabt hat.

3. Bedürftige Familie, die ihren Versorger verloren, oder bedürftiger Kranker, der dauernd seine Existenzmittel eingebüßt hat.

In ihrer Sitzung vom 22. November abhin nahm die Verwaltungskommission der Carnegie-Stiftung für Lebensretter Kenntnis von den vorläufigen Ergebnissen der Untersuchung. Sie konstatierte, daß ihr neben einigen Fällen, in denen vorstehende Bedingungen nicht erfüllt sind, zahlreiche äußerst interessante Fälle angezeigt wurden, in denen Personen, infolge ihrer hingebenden Pflege von Kranken, ihr Leben eingebüßt und Familien in Not zurückgelassen haben, oder infolge der Grippe, die sie sich bei der Pflege von Kranken zugezogen haben, in ihren ökonomischen Verhältnissen schwer beeinträchtigt wurden.

Die Kommission war aber nicht im Falle, sich schon in dieser ersten Sitzung endgültig über die Verabfolgung von Unterstützungen an die ihrer Hingebung zum Opfer gefallen Personen oder die ihrer Stütze beraubten Familien auszusprechen. Sie wird überhaupt erst dann zu einer angemessenen Verteilung des ihr dafür zur Verfügung stehenden Betrages schreiten können, wenn einmal das abschließende und endgültige Ergebnis der eingeleiteten Untersuchung vorliegt. In jenem Zeitpunkte konnte aber die Untersuchung nicht als abgeschlossen gelten, da die Epidemie nach einer kurzen Pause von neuem aufflackerte und uns daher weitere Anmeldeformulare in großer Zahl zuzugingen und heute noch zugehen.

Die Kommission konnte immerhin feststellen, daß sie im Hinblick einerseits auf die große Zahl der bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anmeldungen und andererseits der beschränkten Mittel wegen, die ihr für Unterstützungen zur Verfügung stehen, zunächst

eine rigorose Sichtung der angemeldeten Fälle vornehmen muß und nur in den Fällen Unterstützungen gewähren kann, in denen die vorgesehenen Bedingungen genau erfüllt sind. Auch wird sie in jedem dieser Fälle nur eine sehr bescheidene Unterstützung gewähren können.

Andererseits hat sie sich davon überzeugt, daß einzelne Fälle, in denen nicht alle die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, wo also z. B. weder von Bedürftigkeit der Familie, noch von bedrängter Lage der ihrer Hingebung zum Opfer gefallenen Person gesprochen werden kann, nicht minder beachtenswert sind und gleichfalls, wenn nicht finanzielle Unterstützung, so doch eine ehrende Auszeichnung verdienen. Sie beschloß daher, ein Ehrendiplom erstellen zu lassen, um es zum Andenken an Personen, die infolge hingebender Pflege von Kranken während der Grippeepidemie ihr Leben eingebüßt haben, sowie an Personen zu verabfolgen, die sich bei solcher Pflege selbst die Grippe zugezogen haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Opfer ihrer Hingebung die Stütze ihrer Familie gewesen sind, bzw. sich in Not befinden, oder nicht.

Um nunmehr, da die Grippeepidemie wenn nicht erloschen, so doch in starker Abnahme begriffen ist, diesen Beschluß zur Ausführung zu bringen, möchten wir Sie hiermit einladen, uns auch die in diese zweite Kategorie fallenden Fälle anzuzeigen, d. h. diejenigen Personen namhaft zu machen, die sich heldenmütig aufgeopfert und bei der Pflege von Kranken die Grippe zugezogen haben, ohne daß indessen die Zuerkennung einer Geldunterstützung an sie gerechtfertigt wäre. In diesen Fällen wird es nicht nötig sein, von dem von uns erstellten besondern Formular Gebrauch zu machen; sie können uns vielmehr in der Form einer einfachen Liste unterbreitet werden, die folgende Angaben enthält:

Geschlechtsname, Vorname, Wohnort und Beruf, oder Grad und militärische Einteilung der ihrer Hingebung zum Opfer gefallenen Person. Summarischer Bericht über die aufopfernden Handlungen. Eventuell: Todestag.

Um Berücksichtigung finden zu können, sollten uns die Antworten bis spätestens am 15. April zugehen.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Kreis Schreiben dasjenige vom 5. Oktober 1918 nicht aufhebt und daß wir fortfahren werden, Untersuchungsformulare für diejenigen Fälle in Empfang zu nehmen, in denen alle im ersten Kreis Schreiben statuierten Bedingungen erfüllt sind.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Carnegie-Stiftung
für Lebensretter,

Der Präsident: Der Sekretär:
Ador. **Contat.**

Demzufolge bitten wir diejenigen Vorstände der Rotkreuz-Zweigvereine, Samaritervereine und Rotkreuzkolonnen, die im Falle sind, entsprechende Personen zu empfehlen, die oben vermerkten Angaben an uns zur Weiterleitung gelangen zu lassen. Wir bitten, die betreffenden Korrespondenzen mit dem Vermerk „Für die Carnegie-Stiftung“ bezeichnen zu wollen.

Hochachtung!

**Zentralsekretariat
des Schweiz. Roten Kreuzes.**

Bern, 15. Februar 1919,
Schwanengasse 9.

